

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium für Justiz
und für Verbraucherschutz

1. April 2014

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen
Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung –**

Schreiben vom 06.01.2014 - RB2-4100/38-9 - R5 631/2012

Sehr geehrter Herr Bundesjustizminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung.

Gegen die beabsichtigten Gesetzesänderungen bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Namentlich begrüßen wir die Absicht, der Strafprozessordnung ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Zu einzelnen Regelungen möchten wir Änderungen anregen:

Artikel 1 Änderung der StPO

Nr. 6: "In § 350 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen ~~Rechtsanwalt~~ Verteidiger" durch die Wörter „~~Rechtsanwalt~~ Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht" ersetzt.

Begründung: Gesetz spricht derzeit nicht von Rechtsanwalt, sondern von Verteidiger, es ist nicht ersichtlich, warum davon künftig abgewichen werden soll.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Nr. 7: " § 412 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist § 329 Absatz 1 Satz 1, ~~3 und 4~~, Absatz 3 und 6 entsprechend anzuwenden.“

Begründung: Hier möge der Verweis auf § 329 Abs. 1 S. 3 und 4 darauf geprüft werden, ob insoweit eventuell nur ein redaktionelles Versehen unterlaufen ist. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es nämlich: " Halbsatz 1 gleicht die § 412 Satz 1 StPO und § 329 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO- E (siehe oben Nummer 4) textlich aneinander an." Für diesen Zweck bedarf es nicht der analogen Anwendung der Sätze 3 und 4.

Nr. 10 Der Strafprozessordnung wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt....

Hier regen wir folgende Formulierungen in einzelnen Überschriften an:

§ 10 "Gerichtsstand bei Auslandstaten auf deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen

Begründung: Präziser

§ 11 Gerichtsstand bei Auslandstaten exterritorialer Deutscher und deutscher Auslandsbeamter

Begründung: Präziser, denn es sind nicht alle deutschen Beamten gemeint.

§ 19 Zuständigkeitsbestimmung bei negativem Zuständigkeitsstreit

Begründung: Präziser

§ 101 Grundrechtssichernde Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen

Begründung: Warnfunktion

§ 102 Durchsuchung bei Verdächtigem

Begründung: Der Verdächtige braucht noch nicht Beschuldigter zu sein, der Tatverdacht gegen ihn muss nicht einmal so weit konkretisiert sein, dass die Beschuldigteneigenschaft schon begründet werden kann, vgl. Meyer/Goßner, StPO, § 102 Rd. 3 m.w.N.

§ 108 Beschlagnahme von Zufallsfunden

Begründung Präziser

§ 109 Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände

Begründung: standardsprachlich übliches Synonym

§ 111m Beschlagnahme von Schriften und Herstellungsmitteln

Begründung: Auch Gegenstände i.S.d. § 74d StGB sind mit gemeint.

§ 122a Höchstdauer der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr

Begründung: Nur Fälle des § 112a StPO sind gemeint.

§ 123 Aufhebung von der Vollzugsaussetzung dienenden Maßnahmen

Begründung: bessere Verständlichkeit, was hier Genitiv und was Dativ sein soll

§ 132 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigung

Begründung: Es geht um die Erteilung der Vollmacht.

§ 345 Revisionsbegründungsfrist und -form

Begründung: Auch eine Formvorschrift ist mit umfasst.

§ 406f Verletztenbeistand oder Vertrauensperson des Verletzten

Begründung: Unter Verletztenbeistand wird nur ein anwaltlicher Beistand verstanden.

Hinsichtlich der sonstigen beabsichtigten Regelungen bestehen unsererseits keine Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Elke Strauß
Stellvertretende Bundesvorsitzende

Ausgefertigt:
Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer